Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2270

16.10.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2270 DER KOMMISSION

vom 15. Oktober 2026

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2351 zur Einführung einer endgültigen Schutzmaßnahme gegenüber den Einfuhren bestimmter Ferrolegierungselemente

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Einfuhrregelung ([1]), insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern ([2]), insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2351 ([3]) führte die Kommission eine endgültige Schutzmaßnahme gegenüber den Einfuhren bestimmter Ferrolegierungselemente ein.

(2) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass ein spezifisches Zollkontingent je Warentyp, das aus einer Kontingentsmenge in Verbindung mit einem variablen Zollsatz außerhalb des Kontingents besteht, die wirksamste Maßnahme ist, um ein Gleichgewicht zwischen verschiedenen Interessen zu finden.

(3) Die Kommission legte die Kontingentsmengen 25 % unter der durchschnittlichen Einfuhrmenge der Jahre 2022, 2023 und 2024 fest.

(4) Nach der Einführung der endgültigen Schutzmaßnahme wurde die Kommission von einem gesetzlichen Vertreter eines malaysischen Unternehmens kontaktiert, der behauptete, dass die für Malaysia berechnete Kontingentsmenge gemäß Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2351 aufgrund unvollständiger Statistiken für die Einfuhren aus Malaysia in die Union im Jahr 2022 nicht korrekt sei.

(5) Die Kommission hat das Vorbringen geprüft und konnte bestätigen, dass bestimmte Einfuhren von Ferromangan aus Malaysia im Jahr 2022 in den öffentlich zugänglichen Eurostat-Einfuhrstatistiken für vertraulich erklärt wurden. Somit fehlten bei der Berechnung des Zollkontingents für Malaysia Einfuhren im Umfang von fast 40 700 Tonnen. Der korrekte Wert für die Berechnung des Zollkontingents für Malaysia für 2022 hätte 41 279,3 Tonnen anstelle von 581 Tonnen betragen müssen.

(6) Daher sollte die Einfuhrmenge für 2022 für die Berechnung berichtigt und die Kontingentsmenge für Malaysia neu berechnet und erhöht werden.

(7) Die Berichtigungen sollten ab dem Tag des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2351 wirksam werden.

(8) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Schutzmaßnahmen, der durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/478 und Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/755 eingesetzt wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Tabelle im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt einen Teil der Tabelle im Zusammenhang mit der Zollkontingentsmenge Malaysias in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2351.

([1]) ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/478/oj.
([2]) ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/755/oj.
([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/2351 der Kommission vom 18. November 2025 zur Einführung einer endgültigen Schutzmaßnahme gegenüber den Einfuhren bestimmter Ferrolegierungselemente (ABl. L, 2025/2351, 18.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/2351/oj).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Sie gilt ab dem 18. November 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

„Warentyp	HS- und KN-Codes	Zuteilung pro Land (falls zutreffend)	Jahr 1				Jahr 2				Jahr 3				Zusätzlicher Zollsatz	Laufende Nummern
			Vom 18.11.2025 bis zum 17.2.2026	Vom 18.2.2026 bis zum 17.5.2026	Vom 18.5.2026 bis zum 17.8.2026	Vom 18.8.2026 bis zum 17.11.2026	Vom 18.11.2026 bis zum 17.2.2027	Vom 18.2.2027 bis zum 17.5.2027	Vom 18.5.2027 bis zum 17.8.2027	Vom 18.8.2027 bis zum 17.11.2027	Vom 18.11.2027 bis zum 17.2.2028	Vom 18.2.2028 bis zum 17.5.2028	Vom 18.5.2028 bis zum 17.8.2028	Vom 18.8.2028 bis zum 17.11.2028		
			Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)				Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)				Menge der Zollkontingente (in Nettotonnen)					
Ferromangan	7202 11, 7202 19	Malaysia	9 330,47	9 026,21	9 330,47	9 330,47	9 339,80	9 035,24	9 339,80	9 339,80	9 323,59	9 120,91	9 323,59	9 323,59	Siehe Anhang II	09.8819“